



Satzung

Präambel

Die Rudolf-Steiner-Schule München Schwabing und ihr angeschlossene Kindergärten sind eine Einrichtung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Nach diesen Grundsätzen haben sich die in ihr zusammenarbeitenden Lehrer, Erzieher und Eltern die umfassende Förderung der individuellen Entwicklung und der schulischen Kenntnisse der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zum Ziel gesetzt. Die Bildung der Persönlichkeit der heranwachsenden Menschen basiert auf der ganzheitlichen Entfaltung intellektueller, künstlerischer, sozialer und praktischer Fähigkeiten. Die Schule wird wirtschaftlich nach den Grundsätzen der Gemeinschaftlichkeit und der persönlichen Verantwortung geführt.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Rudolf-Steiner-Schulverein Schwabing e.V."
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Erziehung in Schulen, Kindergärten und Horten, die auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners betrieben werden,
 - von Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Waldorflehrern,
 - von örtlichen und überörtlichen Einrichtungen der Waldorfschulbewegung,
 - von wissenschaftlichen Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen.

Zu diesem Zweck betreibt der Verein unter anderem die Rudolf-Steiner-Schule Schwabing einschließlich der angeschlossenen Nebenbetriebe und beschafft die hierfür erforderlichen Mittel.
- (2) Die Einrichtungen des Vereins werden von einer Trägergemeinschaft aus Eltern, Lehrern und sonstigen pädagogischen Mitarbeitern sowie von anderen Persönlichkeiten, die in der Pädagogik Rudolf Steiners ein berechtigtes Anliegen sehen, gemeinsam getragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im "Bund der Freien Waldorfschulen e.V." Stuttgart.
- (4) Der Verein verfolgt keine konfessionellen, weltanschaulichen, politischen und wirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Von Personen, die eng mit dem Schul- bzw. Kindergartenbetrieb verbunden sind, wie
 - (a) Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von Kindern, die als Kindergartenkinder oder Schüler in die Schulgemeinschaft aufgenommen sind,
 - (b) Lehrern, die in das Kollegium aufgenommen sind,
 - (c) sonstigen Mitarbeitern im pädagogischen Bereich und in der Verwaltung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Schule,

wird erwartet, daß sie die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Sie wird in der Regel bei der Anmeldung zum Besuch der Schule oder eines Kindergartens oder beim Abschluß eines Anstellungsvertrages beantragt.

- (3) Volljährige Schüler sowie andere natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen, können die fördernde Mitgliedschaft erwerben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit der Beendigung aller der Mitgliedschaft zugrunde liegenden Erziehungsverträge bzw. Anstellungsverträge. Die Möglichkeit, anschließend die fördernde Mitgliedschaft zu erwerben, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem
 - durch freiwilligen Austritt des Mitglieds (Abs. 3),
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Ausschluß aus dem Verein (Abs. 4),
 - durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 5).
- (3) Der freiwillige Austritt des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Quartalsende.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein nur ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher besteht insbesondere bei grober Verletzung der dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber bestehenden Pflichten oder bei einem Verstoß gegen wesentliche Vereinsinteressen, z.B. bei Verstoß gegen § 6 (3). Über den Ausschluß beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Vor dem Beschluß ist dem auszuschließenden Mitglied und dem Vertrauenskreis Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gründe für den Ausschluß sind schriftlich festzuhalten.
- (5) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Verbindung zum Verein abgerissen ist, z.B. wenn es verzogen ist und seine neue Anschrift dem Verein nicht mitgeteilt hat, insbesondere wenn an die letzte bekannte Anschrift gerichtete Post als unzustellbar zurückkommt.

§ 5 Mitgliedspflichten

- (1) Von allen Mitgliedern wird erwartet, daß sie im Sinne der gemeinsamen Trägerschaft zur Erfüllung der Schul- und Vereinsaufgaben nach ihren individuellen Möglichkeiten beitragen.
- (2) Es obliegt den Mitgliedern, die wirtschaftlichen Grundlagen für die Aufgaben des Vereins sicherzustellen.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind in das Ermessen des Mitglieds gestellt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - (b) der Vorstand (§ 10)
 - (c) das Kollegium (§ 12)
 - (d) der Elternrat (§ 13)
- (2) Vorstand, Kollegium und Elternrat geben sich eine schriftliche Geschäftsordnung und machen sie schulöffentlich.
- (3) Die Zugehörigkeit zu Organisationen oder Gruppen, deren Intentionen denen der Waldorfpädagogik entgegenstehen, sowie deren aktive Unterstützung schließen die Mitwirkung in Vorstand, Kollegium und Elternrat aus.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Eine Übertragung auf andere Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensbildungs- und Entscheidungsorgan des Vereins. Ausschließlich sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlußfassung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge;
 - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Alle anderen Organe können für Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ein Meinungs-votum der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Mitgliederversammlung und ihre Einberufung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr tritt die Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Zur Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder zu laden; fördernde Mitglieder sollen geladen werden.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge vorlegen. Die endgültige Tagesordnung und die angekündigten Anträge müssen den Mitgliedern unverzüglich bekannt gemacht werden. Ergänzungen zu bestehenden Tagesordnungspunkten sind auch während der Mitgliederversammlung möglich, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dies beschließen; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins.
- (4) Soll in der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschlossen werden, sind in der Einladung die geltende Satzungs-vorschrift und der Änderungsvorschlag mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein anderes Organ oder 10% der ordentlichen Mitglieder unter Nennung der Tagesordnung verlangen. Kommt der Vorstand seiner Einberufungspflicht nicht innerhalb von 3 Wochen nach dem schriftlichen Verlangen nach, geht das Recht zur Einberufung auf das verlangende Organ bzw. die Mitglieder über. In der Einladung der

Mitgliederversammlung ist auf den Übergang des Ladungsrechts hinzuweisen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung an die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig ergangen ist. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine gesonderte zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 9 Abstimmungen/Wahlen

- (1) Ist in der Satzung nichts anderes bestimmt, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Über die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung, in der die Wahlen oder Abstimmungen stattzufinden haben.
- (4) Vor Beginn einer Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer. Wahlen werden stets schriftlich und geheim durchgeführt. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
- (5) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und schulöffentlich zu machen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt rechtlich den Verein nach außen, führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen im Sinne der Vereinszwecke. Bei seiner Arbeit berücksichtigt er die Anregungen und Arbeitsergebnisse des Kollegiums, des Elternrats, der Schülermitverwaltung und der Arbeitskreise. Er arbeitet eng mit diesen Gremien zusammen und berichtet über die wesentlichen Gründe seiner Entscheidungen in der Schulversammlung (§ 15).
- (2) Seine Mitglieder sind den Grundlagen der Waldorfpädagogik verpflichtet. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich unentgeltlich und ehrenamtlich. Dem Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein angemessenes Entgelt gezahlt werden. In diesen Fällen bestimmt die Mitgliederversammlung ein Gremium, das Gehälter und Leistungsumfang festlegt.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder soll dem Kreis der Eltern angehören, die andere Hälfte dem Kreis der Lehrer und Mitarbeiter. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit des Vorstandes aus, kann der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem Kollegium und dem Elternrat berufen. Endet während der Amtszeit des Vorstandes die ordentliche Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds, kann es das Vorstandsamt bis zum Ende der Amtszeit weiter ausüben.
- (6) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (7) Aufgaben der laufenden Geschäftsführung kann der Vorstand an einen Geschäftsführer delegieren.

§ 11 Vorstandswahl

- (1) Zur Vorbereitung der nächsten Vorstandswahl wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlperiode ein Wahlausschuß gewählt. Er besteht aus vier Mitgliedern, je zwei von ihnen aus dem

Kreis der Eltern und des Kollegiums. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Wahl kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder außerhalb einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

- (2) Der Wahlausschuß hat die Aufgabe, geeignete Mitglieder als Kandidaten für die nächste Vorstandswahl zu benennen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind von der Kandidatur ausgeschlossen. Die Kandidatenliste soll mehr als sechs Personen umfassen.
- (3) Der Vorschlag des Wahlausschusses wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der die Wahl durchgeführt wird, versandt.
- (4) Aus der Mitte der Mitglieder können weitere Wahlvorschläge eingebracht werden. Wahlvorschläge, die bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen, müssen den Mitgliedern unverzüglich bekannt gemacht werden. Später eingereichte Wahlvorschläge können in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Größe des Vorstandes und wählt anschließend die Mitglieder des Vorstandes aus den vorgelegten Wahlvorschlägen. Für das Wahlverfahren und die Stimmenauszählung gilt § 9. Gewählt sind jeweils die Kandidaten aus dem Kreis der Eltern sowie aus dem Kreis der Lehrer und Mitarbeiter (§ 10 (3)), die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

§ 12 Das Kollegium

- (1) Dem Kollegium gehören die pädagogischen Mitarbeiter der Schule an wie Lehrer, Sprachgestalter, Heileurythmisten, Schularzt, und Erzieherinnen in Kindergarten und Hort. Die Kollegiumsmitglieder sind der Waldorfpädagogik und damit der fortlaufenden Erarbeitung ihrer Grundlagen verpflichtet.
- (2) Das Kollegium nimmt alle für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs notwendigen pädagogischen Aufgaben wahr und beteiligt sich an der Selbstverwaltung. Das Kollegium
 - (a) trifft insbesondere alle den laufenden Unterricht betreffenden Entscheidungen,
 - (b) entscheidet über die Aufnahme, die eventuelle Zurückstellung sowie über die Entlassung von Schülern,
 - (c) entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Aufnahme und Entlassung von Kollegiumsmitgliedern
 - (d) erstellt und aktualisiert eine Schulordnung.

Bei den Entscheidungen zu (b) - (d) und bei solchen von grundsätzlicher Bedeutung werden Vorstand und Elternrat beteiligt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Kollegiums.

§ 13 Der Elternrat

- (1) Der Elternrat besteht aus je zwei Vereinsmitgliedern als Elternvertreter einer jeden Klasse. Die Elternvertreter werden spätestens zwei Monate nach Beginn eines Schuljahres für die Dauer von zwei Jahren in den Klassen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Elternrat nimmt die Interessen der Eltern in der Schule und im Vereinsleben wahr und fördert den Informationsfluß zwischen den Eltern, dem Vorstand und der Vereinsführung und den anderen Organen. Er regt vereins- und schulinterne Diskussionen zu Themen an, die die Eltern betreffen oder interessieren, erarbeitet Empfehlungen hierzu und berät die anderen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. In wichtigen organisatorischen, personellen, baulichen und ökonomischen Fragen soll er informiert und gehört werden. Er berichtet in der Schulversammlung aus seiner Arbeit.
- (3) Der Elternrat arbeitet mit dem Landeselternrat und dem Elternrat im Bund der Freien Waldorfschulen e.V. zusammen. In Fragen, die die vom Verein betriebenen Kindergärten betreffen, arbeitet der Elternrat mit den Elternbeiräten der Kindergärten zusammen.

§ 14 Arbeitskreise

- (1) Zur Verwirklichung der Vereinsziele bilden sich themenbezogene Arbeitskreise. Einem Arbeitskreis gehören mindestens fünf Mitglieder des Vereins an. Die Mitwirkung in einem Arbeitskreis steht allen

Mitgliedern des Vereins offen, die sich für die Ziele und die praktische Verwirklichung der Waldorfpädagogik einsetzen und verpflichtet sie zur laufenden Teilnahme.

- (2) Arbeitskreise erarbeiten Empfehlungen aus ihrem Fachgebiet. Sie sind zu enger Zusammenarbeit mit den Organen des Vereins und den anderen Arbeitskreisen verpflichtet und informieren diese frühzeitig über ihre Tätigkeit, sofern sie betroffen sein können. Sie stellen ihre Arbeit in der Schulversammlung vor.

§ 15 Die Schulversammlung

- (1) Die Schulversammlung ist ein offenes Forum aller am Schulleben Beteiligten. In ihr treffen sich Eltern, Lehrer, Schüler, Mitarbeiter aus Schule, Kindergarten, Hort und Verwaltung. Sie trägt dem Bedürfnis nach Transparenz, Information und Kommunikation innerhalb der Schule Rechnung. In ihr tauschen sich die Organe, Gremien und Arbeitskreise mit der Schulöffentlichkeit über ihre Tätigkeit und ihre Intentionen aus. Die Schulversammlung berät und kann Empfehlungen aussprechen.
- (2) Die Einberufung und Durchführung der Schulversammlung obliegt dem Vorbereitungskreis, in den Vorstand, Kollegium, Elternrat und Schülermitverwaltung je einen Vertreter entsenden.
- (3) Die Schulversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr einberufen.

§ 16 Revision

- (1) Einmal im Geschäftsjahr werden im Auftrag des Vorstandes Geschäfts- und Kassenführung durch einen Revisor geprüft; er berichtet in der Mitgliederversammlung.
- (2) Wenn 25 Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, sind darüber hinaus Abschluß und Geschäftsvorgänge einem von diesen Mitgliedern benannten Innenrevisor offen zu legen.
- (3) Revisoren müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 17 Der Vertrauenskreis

Der Vertrauenskreis besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei dem Kollegium oder der Mitarbeiterschaft und zwei dem Kreis der Eltern angehören sollen. Dazu werden je zwei Mitglieder vom Kollegium und vom Elternrat für die Dauer von zwei Jahren benannt. Er kann von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zur Unterstützung bei Konflikten angerufen werden.

§ 18 Schlichtungsverfahren

- (1) In Situationen, in denen gemeinsame Gespräche nicht zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung geführt haben, können die am Konflikt beteiligten Mitglieder des Vereins ein Schlichtungsverfahren einleiten.
- (2) Dazu wählen die Konfliktparteien jeweils eine Person ihres Vertrauens aus dem Vertrauenskreis oder den Schulführungsorganen des Vereins (§ 6 (1)). Diese gewählten Vertreter ziehen ihrerseits gemeinsam eine im Waldorfschulleben erfahrene Person hinzu.
- (3) Außerhalb des Vereins können Streitigkeiten erst ausgetragen werden, wenn ein Schlichtungsverfahren erfolglos verlaufen ist.

§ 19 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Waldorf-Schulbewegung zu verwenden hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren; werden mehrere Liquidatoren bestellt, so ist für deren Beschlüsse Einstimmigkeit erforderlich.